

Satzung des Vereins

Weser Bildungsverbund Gesundheit + Pflege e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Weser Bildungsverbund Gesundheit und Pflege“ (WBV). Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein führt die Bücher nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 238 - 241 des Handelsgesetzbuches.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist: die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Umsetzung der Berufsbildungen für die Pflegeberufe, wie sie sich aufgrund des Gesetzes zur „Reform der Pflegeberufe“ ergeben.

Des Weiteren wird der Satzungszweck durch die Förderung der Zusammenarbeit und Verknüpfung von akademischer und nichtakademischer Bildung verwirklicht.

Daneben wird der Satzungszweck dadurch verwirklicht, dass der Verein die Bildung für weitere Gesundheits- und Assistenzberufe organisiert und umsetzt.

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke eigene Bildungsstätten errichten.

Der Verein kann gemäß der Vorschrift nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an diese zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke weiterreichen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

- (2) Über die Aufnahme zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, kann der Antragsteller die Aufnahme nochmals über die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen - diese entscheidet dann abschließend über die Aufnahme.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod,
 - b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartal erfolgen. Im Fall von Beitragserhöhungen ist der Austritt mit sofortiger Wirkung zulässig. Der Austritt ist dann binnen zwei Wochen nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung, in dem die Beitragserhöhung beschlossen wurde, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich zur Wahrung der Frist in allen Fällen ist der Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden und damit aus dem Verein ausscheiden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, seit dem zweiten Mahnschreiben drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag wird grundsätzlich für ein volles Kalenderjahr erhoben. Anteilige Beiträge bei unterjährigem Beitritt oder Ausscheiden werden nicht festgelegt bzw. erstattet. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Abweichendes beschließen.

- (2) Beschlüsse über Beitragsänderungen, -befreiungen oder Ermäßigungen, Beitragsstaffelungen u. Ä. fasst die Mitgliederversammlung. Dies kann auch in Form einer Beitragsordnung geschehen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a)) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens elf Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden.

- (3) Der Vorstand wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit, sofern dies nicht die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Soweit ein Vorstandsmitglied, gleich aus welchem Grund, sein Amt nicht mehr ausüben kann, ist innerhalb eines Monats nach der Amtsaufgabe eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein Nachfolger/in zu wählen.

- (5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf - mindestens einmal je Kalendervierteljahr - statt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (6) Die Aufgaben des Vorstands sind die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

- (7) Der Vorstand hat einmal jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über Investitionen mit einem

Volumen von über € 10.000, — im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung soweit diese außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans erfolgen sollen.

- (8) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss analog der Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 242-263 HGB) aufzustellen. Zusätzlich ist ein schriftlicher Jahresbericht über die Vereinstätigkeiten des vergangenen Geschäftsjahres aufzustellen.
- (9) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, auch im Rahmen pauschalen Auslagenersatzes gewährt werden, sofern dies die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zulassen und dabei der Steuerbegünstigung des Vereins Rechnung getragen wird. Daneben werden dem Vorstand die von ihm im Interesse des Vereins verausgabte angemessenen, nachgewiesenen Auslagen erstattet. Bei Dienstreisen gelten die steuerlichen Regelungen für Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Diese bedarf der Umsetzung der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (1 1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder für die sich die Mitgliederversammlung zuständig erklärt. Sie scheidet insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Vereinsauflösung,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden; diese erfolgt in einem gesonderten Wahlgang der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit diese nicht gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung dem Vorstand obliegt,
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie die Schaffung einer entsprechenden Beitragsordnung,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - h) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - i) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,

- j) die Bildung weiterer Vereinsorgane,
 - k) die Mitgliedschaft in Verbänden,
 - l) Regelungen zur Vergütung bzw. zum Auslagenersatz des Vorstands.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister) oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand im Sinne von S 26 BGB ohne Befragung der Mitgliederversammlung wirksam beschließen und vollziehen. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen und von diesem geleitet. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden ist die Leitung durch ein anderes Mitglied des Vorstands wahrzunehmen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vereinszweck dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zuzusenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der in der Versammlung Anwesenden. Satzungsänderungen, einschließlich einer Änderung der satzungsmäßigen Zwecke, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen der in der Versammlung Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte auch durch andere Personen als die gesetzlichen Vertreter ausüben lassen, sofern eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt.

§ 8 Niederschriften, schriftliches Verfahren

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den einzelnen Organmitgliedern unverzüglich zuzusenden sind. Die jeweilige Protokollführung wird durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen.

- (2) Beschlüsse der Organe können auch ohne Versammlung schriftlich gefasst werden, wenn jeweils alle Organmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse zusätzlich auch mittels telefonischer und audiovisueller Konferenzschaltung, auf elektronischem Wege oder schriftlich im Umlaufverfahren fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich mit dieser Form der Beschlussfassung generell oder für den Einzelfall einverstanden erklärt haben und

mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Die so gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und im Nachhinein vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins übernimmt der amtierende Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, das Amt des Liquidators bis zur vollständigen Liquidation.